

Erstheinen:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Bierteljähriges Abonnement: am Schalter 1 M.,
durch den Boten ins Haus 1 M. 25 Pf., durch
die Post 1 M. 25 Pf., durch die Post frei ins
Haus 1 M. 50 Pf.

Großenhainer

Inserate
für die am Abend vorher auszugebende
Nummer werden bis früh 9 Uhr angenommen und
Gebühren für solche von auswärts, wenn dies
der Einsender nicht anders bestimmt, durch Post-
Nachnahme erhoben.

Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Großenhain.

Druck und Verlag von Herrmann Starke (Plasnik & Starke) in Großenhain. Für die Redaction verantwortlich: Herrmann Richard Starke.

Nr. 73.

Donnerstag, den 23. Juni 1887.

75. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die nächste Aufnahme von Böglingen in die königliche Unteroffizier-Schule zu Marienberg soll am 1. October d. J. stattfinden.
Die Anmeldungen hierzu haben im Laufe des Monats Juni durch persönliche Vorstellung des Aspiranten bei dem Landwehr-Bezirks-Commandeur des Aufenthaltsorts oder bei dem Commando der Unteroffizier-Schule zu erfolgen.
Bei diesen Behörden ist auch das Nähere über die Verhältnisse der königlichen Unteroffizier-Schule, sowie über die Aufnahme in diese Anstalt zu erfahren und wird nur noch bemerkt, daß die betr. Aspiranten mindestens 14 Jahre alt und confirmirt sein müssen, bezw. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen und daß die gesammte Erziehung in der Unteroffizier-Schule unentgeltlich geschieht.
Dresden, den 15. Juni 1887.

Kriegs-Ministerium.
Für den Minister: **Zerener.**

Beher.

Bekanntmachung.

Die diesjährige **Räumung der grossen Röder vom Gabelwehr bis zur Landesgrenze** soll in der Zeit vom **1. bis 2. Juli** dieses Jahres und die der **kleinen Röder vom Gabelwehr bis zur Landesgrenze** in der Zeit vom **4. bis 5. Juli** dieses Jahres vorgenommen werden.
Das Ziehen des Gabelwehres wird demzufolge am 30. Juni Abends, das Abschlagen des Wassers für den Kanal ebenfalls rechtzeitig erfolgen.
Indem Solches zugleich mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. October 1868, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend, zur Kenntniß der Beteiligten gebracht wird, wird weiter bemerkt, daß die Beaufsichtigung der Räumungsarbeiten an beiden Flüssen dem Dammmeister **Just** in Meissen und dem Amtsstraßenmeister **Zummeke** in Großenhain übertragen worden ist.
C. 796.
am 20. Juni 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
von **Weissenbach.**

Tn.

Bekanntmachung.

Unter heutigem Tage ist
Herr Rittergutsbesitzer **David Otto Bernhard Sachse** auf Merschwitz als Standesbeamter für den zusammengefügten Standesamtsbezirk Merschwitz an Stelle des mit dem 1. künftigen Monats von dort verziehenden Herrn Ritterguts-pächter **Gräfe** in Pflicht genommen worden.
Großenhain, den 21. Juni 1887.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
von **Weissenbach.**

B. 762.

D.

Bekanntmachung.

die Revision der Feuerstätten und Feuerlösch-Geräthe betreffend.
Die diesjährige Revision der hiesigen Feuerstätten und Feuerlösch-Geräthe wird den 27. Juni c. in den Häusern Nr. 517 B. bis 568,
" 28. " " " " " " 569 " 584 F.
" 29. " " " " " " 584 G. " 639,
" 30. " " " " " " 640 " 701 und
" 1. Juli " " " " " " 702 " 725,
und zwar täglich von **Vormittags 7 bis Mittags 12 Uhr** und von **Nachmittags 2 bis 6 Uhr** durch
Herrn Schornsteinfegermeister **Schindler** und Herrn Feuerwehrrzeugmeister **Zähniß** ausgeführt werden. Diese Revision wird sich
a. auf die Beschaffenheit der Schornsteine, Reinigungsöffnungen, Eisenköpfe und auf die Umgebung der Schornsteine,
b. auf den Zustand der Rohrleitungen,
c. auf das Vorhandensein der Schutzbleche vor den Feuerungsanlagen, sowie
d. auf das Vorhandensein und die Beschaffenheit der Aschebehälter

erstrecken.
Die Besitzer von Gebäuden werden hierdurch aufgefordert, den von uns mit Vornahme der Revision beauftragten Personen den Zutritt zu allen Gebäude- und Hofräumen, einschließlich der Wohnungen und Dachböden, in denen sich Revisionsgegenstände befinden, unweigerlich und ohne unbilligen Aufenthalt zu gestatten und für den Fall der eigenen Abwesenheit oder der Abwesenheit der betreffenden Miether dahin Vorkehrung zu treffen, daß die Revisoren an dem für den bezüglichen Stadttheil bestimmten Tage ohne Zeitverlust den erforderlichen Zutritt finden können.
Diejenigen, die diese Anordnung nicht befolgen, werden nach § 368 Punkt 8 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geld und nach Befinden Haft bestraft und haben außerdem zu gewärtigen, daß die Revision dann auf ihre Kosten ausgeführt werden wird.
Großenhain, am 11. Juni 1887.

Der Stadtrath.
Herrmann.

Städtische Feuerwehr.

Die **Absperrmannschaften** haben sich mit **Veine** versehen **Donnerstag den 23. Juni Abends 1/2 8 Uhr** auf dem **Turnplatz**, bei **ungünstiger** Witterung in der **Turnhalle** pünktlich einzufinden.
Großenhain, den 20. Juni 1887.

A. Wagner, Branddirector.

Die **Mannschaften der Spritze Nr. 4** haben sich **Freitag den 24. Juni Abends 1/2 8 Uhr** wegen **Wahl** eines stellvertretenden **Zugführers** auf dem **Turnplatz**, bei **ungünstiger** Witterung in der **Turnhalle** pünktlich einzufinden.
Großenhain, den 20. Juni 1887.

A. Wagner, Branddirector.

Bekanntmachung.

Lieferung von Brennmaterialien betreffend.

Die Lieferung der für die hiesigen städtischen Expeditionen und Anstalten erforderlichen **Brennmaterialien** an
circa 1400 Ctr. Steinkohle — sogenannte **Rußkohle** —
circa 2600 Ctr. Braunkohle — böhmische **Mittelkohle** Nr. 1 — und
circa 100 Raummeter Kiefern Scheitholz

soll unter den an Rathsexpeditionsstelle ausliegenden Bedingungen, vorbehaltlich der Auswahl unter den Bemerbern, an den Mindestfordernden vergeben werden.
Preisforderungen nach dem Einheitspreise für je 200 Ctr. Steinkohle oder für je 200 Ctr. Braunkohle ab der Bahnhöfe Großenhain und nach dem Einheitspreise für den Raummeter Scheitholz ab der Abladeplätze sind unter Angabe der Bezugsschächte für die Stein- und Braunkohle unter der Aufschrift „**Brennmaterialienlieferung**“ längstens bis zum

9. Juli 1887

verschlossen bei uns einzureichen.
Großenhain, am 20. Juni 1887.

Der Stadtrath.
Herrmann.

Im Handelsregister für den hiesigen Gerichtsbezirk ist am heutigen Tage die auf Fol. 175 eingetragene Firma **Julius Radow** in Großenhain gelöscht worden.
Großenhain, am 20. Juni 1887.

Das Königliche Amtsgericht.
Ehler, RR.

Hörnig.

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache

des Kleiderreiner **Friedrich Wilhelm Göhrig** in Großenhain, Privatklägers, gegen dessen Kinder: **Therese Bertha** verehel. **Kunze** geb. **Göhrig**, **Emma Lina Göhrig**, **Friedrich Wilhelm Göhrig** und **Franz Louis Göhrig** in Großenhain, Angeklagte, wegen Verleumdung hat das königliche Schöffengericht zu Großenhain in der Sitzung vom 1. Juni 1887, an welcher Theil genommen haben:

- 1. Amtsrichter **Steche**, als Vorsitzender,
- 2. Kaufmann **Weber** in Großenhain,
- 3. Gemeindevorstand **Bahrman** in Neuseußlitz, } als Schöffen,
Assessor **Dr. Pöschmann**, als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden der gemeinschaftlich öffentlich begangenen Verleumdung — Vergehen aus §§ 186, 200, 47 des Strafgesetzbuchs — schuldig erklärt und daher ein Jedes zu **dreißig Mark Geldstrafe**, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit je **sechs Tage Gefängniß** zu treten haben, auch zu den Kosten des Verfahrens, sowie endlich zur Erstattung der dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen verurtheilt. Für die Auslagen des Verfahrens haben die Verurtheilten als Gesamtschuldner zu haften.
Im Uebrigen wird dem Privatkläger die Befugniß zugesprochen, den verfügbaren Theil des Urtheils durch das Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Urtheils auf Kosten der Angeklagten einmal bekannt zu machen.

Von Rechts Wegen.
Steche, RR.

Ausgefertigt am 18. Juni 1887.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts Großenhain.
Lorenz.

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache

des Gutsbesizers **Friedrich Reinhard Seiffert** in Thienendorf, Privatklägers, gegen den Schmied **Friedrich Ernst Gehre** in Thienendorf, Angeklagten, wegen Verleumdung hat das königliche Schöffengericht zu Großenhain in der Sitzung vom 8. Juni 1887, an welcher Theil genommen haben:

- 1. Amtsrichter **Steche**, als Vorsitzender,
- 2. Uhrmacher **Robert Leipziger** von Großenhain, } als Schöffen,
3. Gemeindevorstand **Sickert** aus Frauenhain, }
Assessor **Dr. Pöschmann**, als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte, der Schmied **Friedrich Ernst Gehre** von Thienendorf, wird der Verleumdung — Vergehen in § 185 Strafgesetzbuchs — schuldig erklärt und daher zu **fünfundzwanzig Mark Geldstrafe**, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit **fünf Tage Haft** zu treten haben, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens, auch zur Erstattung der dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen verurtheilt.
Zugleich wird dem Privatkläger die Befugniß zugesprochen, die Verurtheilung auf Kosten des Angeklagten binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Urtheils im Großenhainer Anzeigeb- und Unterhaltungsblatt einmal öffentlich bekannt zu machen.

Steche, RR.

Ausgefertigt am 18. Juni 1887.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts Großenhain.
Lorenz.